

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1502	

	15.03.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	beschließend	05.06.2024	

Betreff: Anhebung der Zuschussbeträge an die Biologischen Stationen

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss von RVR Ruhr Grün beschließt, dass die Biologischen Stationen auch weiterhin im Rahmen der FÖBS Richtlinie gefördert werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind durch FB IV von RVR Ruhr Grün in den jeweiligen Haushalt einzustellen.

Begründung:

Die Förderung der Biologischen Stationen in NRW erfolgt auf Basis der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW - FÖBS)“.

Die Landeszuwendung im Rahmen der FÖBS Richtlinie ist auf 80 % der Bemessungsgrundlage begrenzt. Die weiteren 20 % müssen durch Komplementärmittelgeber wie Städte, Kreise oder den RVR gezahlt werden. Dabei ist die Finanzierung durch die Komplementärmittelgeber die Voraussetzung für die Auszahlung durch das Land NRW.

Die sieben Biologischen Stationen im Verbandsgebiet werden seit ihrer Gründung anteilig durch den RVR gefördert.

Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen werden auf Basis der Arbeits- und Maßnahmenpläne und der darin festgelegten Anzahl Verrechnungseinheiten (VE) ermittelt. Die Arbeits- und Maßnahmenpläne werden jeweils in der zweiten Jahreshälfte mit den weiteren Fördermittelgebern, also dem Land NRW, vertreten durch die Höheren Naturschutzbehörden und den Kreisen und Städten abgestimmt.

Derzeit wird eine VE mit 60,95 € bemessen. Die Höhe der VE wurde zuletzt im Jahr 2021 um 6,5 % (von 56,96 auf 60,95 €) erhöht.

Mit dem Schreiben vom 28.9.2023 informiert das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, dass sich der Betrag für die Verrechnungseinheit (VE) im Jahr 2024 von 60,95 € auf 79,39 € erhöhen wird.

Eine zusammenfassende Darstellung der Fördersummen für die einzelnen Biostationen findet sich in der nachfolgenden Tabelle:

Biologische Station	Zuwendung 2023	Voraussichtliche Zuwendung 2024	Differenz
Kreis Wesel	31.555,34 €	40.472,18 €	8.916,84 €
Westliches und östliches Ruhrgebiet	37.162,33 €	57.452,77 €	17.814,68 €
Kreis Recklinghausen	21.554,97 €	28.076,28 €	6.521,31 €
Kreis Unna Dortmund	38.509,05 €	54.370,42 €	13.204,24 €
Kreis Unna Dortmund (zweckgebundene Zuwendung)	30.000,00 €	30.000,00 €	- €
Ennepe Ruhr Kreis und Hagen	43.128,30 €	62.867,26 €	15.527,40 €
Gesamt	201.909,99 €	273.238,91 €	61.984,47 €

Diese Erhöhung ist zwingend erforderlich, da bereits heute viele Angestellte der Biologischen Stationen unter Tarif bezahlt werden. Die neue Richtlinie sieht zudem vor, dass die Höhe der VE automatisch angepasst wird. Daher werden auch die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung der Biologischen Stationen in den kommenden Jahren entsprechend weiter ansteigen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	275.000	275.000	275.000	275.000	275.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 9240030; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	275.000	275.000	275.000	275.000	275.000
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
Summe					
Abweichungen ¹	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Der Mehraufwand für die Biologischen Stationen im Jahr 2024 wird durch Minderaufwendungen in demselben Fachbereich (FB IV, Ökologische Gemeinwohlleistungen) gedeckt. Der Wirtschaftsplan 2025 wird die veränderten Bedarfe berücksichtigen.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Holger Böse	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektor Garrelt Duin
Dr. Dirk Bieker			
Akt.zeichen			